



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

VA 6100/12-V/1/07 - km

Wien, am 15. November 2007

Sachbearb.:
Mag. Thomas Sperlich

Tel.: (01)51 505-121 od. 0800 223 223-121
Fax: (01)51 505-150

Betr.: Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft übermittelt in der Anlage eine Gleichschrift der Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Für den Vorsitzenden:

MR Dr. Adelheid PACHER e.h.

Beilage



An das
BM für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/12-V/1/07 - km

Wien, am 15. November 2007

Sachbearb.:
Dr. Manfred Posch

Tel.: (01)51 505-129 od. 0800 223 223-129
Fax: (01)51 505-150

Betr.: Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMWF-54.120/0026-I/8a/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erstattet zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes nachstehende Stellungnahme:

I) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. Z 1 (§ 6 Z 4)

Laut dem vorliegenden Entwurf soll sich die Altersgrenze für einen Studienbeihilfenbezug für Studierende, die nach einem „geförderten“ Bachelorstudium ein Masterstudium aufnehmen, um fünf Jahre erhöhen (§ 6 Z 4 lit.d. StudFG).

Aus dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu dieser Bestimmung geht hervor, dass mit dem Begriff „gefördert“ ein Bachelorstudium gemeint ist, für welches Studienbeihilfe be-

- 3 -

zogen wurde. Allerdings lässt sich weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen entnehmen, ob hier ein durchgängiger Studienbeihilfenbezug für das gesamte Bachelorstudium vorliegen muss, oder auch der Bezug durch eine bestimmte Anzahl von Semestern ausreichen soll.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 15 Abs. 3 StudFG Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums auch dann besteht, wenn das Bachelorstudium nicht mit Studienbeihilfe gefördert wurde.

Dass ein Studienbeihilfenbezug für das Bachelorstudium Voraussetzung für die Erhöhung der Altersgrenze bei der Aufnahme des Masterstudiums sein soll, scheint daher nicht systemkonform und es ergibt sich aus den gegenständlichen Materialien dafür auch keine Begründung. Es wird daher angeregt, diese Voraussetzung zu überdenken.

2. Z 4 (§ 17 Abs. 4)

Im Zuge einer Ergänzung des Abs. 4 § 17 StudFG ist vorgesehen, dass anerkannte Prüfungen aus dem Vorstudium die Wartezeit für einen Studienbeihilfenbezug nach einem Studienwechsel verkürzen sollen.

Im 23. Bericht der Volksanwaltschaft (1999) an den Nationalrat und an den Bundesrat (Punkt 3.2.1.2) hat die Volksanwaltschaft darauf hingewiesen, dass es für Studierende, die zum Teil vor Jahren kurzfristig ein Studium betrieben, ohne dafür Studienbeihilfe zu beziehen, unverständlich ist, dass – soweit mehr als 2 Semester in diesem Studium inskribiert wurden und kein Ausnahmetatbestand gegeben ist – auf Grund der Regelung des § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG der Studienbeihilfenanspruch wegfällt.

Zwar ist gemäß § 17 Abs. 4 StudFG idgF die (Wieder)Erlangung eines Studienbeihilfenanspruches nach einer gewissen Zeit möglich und würde die beabsichtigte Regelung die Wartezeit verkürzen, es ist aber weiterhin zu hinterfragen, ob - zumindest in Fällen, in denen keine Studienbeihilfe bezogen wurde - ein solcher Studienwechsel überhaupt schaden soll.

3. Z 13 (§ 30 Abs. 6)

Im Zuge der gegenständlichen Novellierung soll der monatliche Studienbeihilfenbetrag bis zu dem kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht („Bagatellgrenze“) von € 15,-- auf € 5,-- herabgesetzt werden.

Damit wird einer Anregung der Volksanwaltschaft teilweise entsprochen. Die Volksanwaltschaft weist aber weiter daraufhin, dass das Studienförderungsgesetz in verschiedenen Bestimmungen Zusatzleistungen vom Status eines „Studienbeihilfenbeziehers“ abhängig macht (Fahrtkostenzuschüsse, Versicherungskostenbeitrag, Beihilfe für Auslandsstudien etc.). Bei einer Unterschreitung der Bagatellgrenze steht keine Studienbeihilfe zu, weshalb auch die genannten Zusatzförderungen verloren gehen. Die Senkung der Bagatellgrenze auf € 5,-- würde dies in einigen Fällen verhindern. Die Gründe, weshalb aber eine Bagatellgrenze trotz der bestehenden Automatisierung im Studienbeihilfenverfahren nach wie vor erforderlich ist, gehen für die Volksanwaltschaft aus den vorgelegten Materialien nicht hervor.

Es wird daher angeregt, den angeführten Mindestbetrag aus dem Gesetz zu eliminieren bzw. klarzustellen, dass auch bei einem unter € 5,-- liegenden monatlichen Studienbeihilfenbetrag im Hinblick auf die angesprochenen Zusatzförderungen von einem „Studienbeihilfenbezieher“ im Sinne des Studienförderungsgesetzes auszugehen ist.

4. Z 16 (§ 32 Abs. 2)

Im 29. Bericht (2005) der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (Punkt 4.1.10, 14.6.1.4) wurde die Problematik dargestellt, dass eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung des Vaters eines Studierenden gegenüber seiner geschiedenen Gattin nach der geltenden Rechtslage zu keinem Absetzbetrag bei der Berechnung des zumutbaren Unterhaltes führt. Eine sachliche Begründung für die unterschiedliche Behandlung von gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber z.B. minderjährigen Kindern im Verhältnis zu Unterhaltspflichten gegenüber geschiedenen Ehegatten war für die Volksanwaltschaft im Hinblick auf die Frage der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern nicht ersichtlich.

Mit der beabsichtigten Einführung eines Absetzbetrages auch für frühere Ehegatten der Eltern wird diesen Bedenken Rechnung getragen, weshalb die beabsichtigte Änderung zu begrüßen ist.

5. Z 24 (§ 52c Abs. 4)

Hier soll die „Bagatellgrenze“ unter welcher kein Anspruch auf einen Studienzuschuss besteht, von jährlich € 150,-- auf nunmehr € 100,-- herabgesetzt werden. Wenn nun – wie oben unter Pkt. 3. dargestellt – die Bagatellgrenze für die Auszahlung einer Studienbeihilfe mit monatlich € 5,-- festgelegt werden soll, ist es für die Volksanwaltschaft nicht nach-

- 5 -

vollziehbar, weshalb ein Studienzuschuss bis zu € 100,-- jährlich, dass sind monatlich über € 8,--, nicht ausbezahlt werden soll. Dazu kommt, dass die Auszahlung des Studienzuschusses zweimal jährlich erfolgt und daher ein entsprechend hoher Einzelbetrag zur Auszahlung gelangt. Es sollte daher wie bei der Studienbeihilfe eine Eliminierung dieser Bagatellgrenze überdacht werden.

6. Z 25 (§ 52b)

Nach dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Refundierung von Studienbeiträgen an Hand von Richtlinien an Studierende vorsehen können, die „*soziale Aktivitäten im Bildungsreich (Mentoring)*“ im Ausmaß von 60 Stunden pro Semester geleistet haben.

Aus Rechtsschutzgründen wäre hier einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung, die ausreichende Vorgaben dazu enthält, welche Art von „*sozialen Aktivitäten im Bildungsreich*“ konkret zur Erstattung von Studienbeiträgen führt, im Vergleich zur Refundierung der Studienbeiträge im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ohne Rechtsanspruch der Vorzug zu geben.

II) Anregungen der Volksanwaltschaft im Zuge von Prüfverfahren, die im gegenständlichen Entwurf nicht berücksichtigt werden

1. Die Volksanwaltschaft hat in ihrem 30. Bericht (2006) an den Nationalrat und an den Bundesrat (Pkt. 14.1.3.1) angeregt, die Einführung einer Wertsicherungsklausel im Sinne einer Anpassung an die jährlich steigenden Lebenshaltungskosten der Studierenden zu überdenken und hält diese Anregung aufrecht.
2. Als weiterer Beitrag zur offensichtlich im Rahmen der gegenständlichen Novelle beabsichtigten Erhöhung der Studienbeihilfen bzw. Verbreiterung des Bezieherkreises würde die Umsetzung einer bereits erstmals im 19. Bericht (1995) der Volksanwaltschaft an den Nationalrat (Pkt. 4.4.1.1) aufgenommenen Anregung dienen, bestimmte Zuwendungen, wie z.B. Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen, die nach ihrem Charakter nicht dafür vorgesehen erscheinen, den zumutbaren Unterhalt für studierende Kinder zu erhöhen, nicht in das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern einzurechnen.
3. Im 25. Bericht (2001) an den Nationalrat und an den Bundesrat (Pkt. 5.2.2.1.) wurde angeregt § 39 Abs. 7 StudFG dahingehend zu ändern, dass Erhöhungsanträge generell mit

Ablauf des Monats wirksam werden, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist.

Dieser Anregung liegt die Überlegung zu Grunde, dass Studienbeihilfenbeziehern nicht deshalb eine an sich zustehende höhere Studienbeihilfe verwehrt sein soll, weil sie den erforderlichen Antrag in Unkenntnis der Möglichkeit eines Erhöhungsantrages bzw. dessen zeitlichen Wirksamwerdens erst verspätet einbringen.

4. Gem. § 27 Abs. 1 StudFG beträgt die Höchststudienbeihilfe für Studierende, die sich „*vor der ersten Zuerkennung*“ von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes mindestens vier Jahre selbst erhalten haben (Selbsterhalterstipendium) monatlich € 606.-. In diesem Fall ist das elterliche Einkommen für die Berechnung der Studienbeihilfe nicht heranzuziehen.

Im 26. Bericht (2002) an den Nationalrat und an den Bundesrat (Pkt. 5.2.5) verwies die Volksanwaltschaft auf den Umstand, dass die Wortfolge „*vor der ersten Zuerkennung*“ von der Studienbeihilfebehörde sowie vom (damaligen) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - in durchaus zulässiger Weise - wörtlich ausgelegt wird.

Hat daher ein Studierender bereits einmal inskribiert, Studienbeihilfe (wenn auch nur kurzfristig) bezogen und sich erst danach vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, so steht ihm nach Fortsetzung des Studiums bzw. Aufnahme eines neuen Studiums kein Selbsterhalterstipendium zu, sondern kommt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur eine (regelmäßig geringere) Studienbeihilfe unter Berücksichtigung des elterlichen Einkommens in Frage.

Dafür, dass aber unter diesen Voraussetzungen der Bezug einer erhöhten Studienbeihilfe für Selbsterhalter nicht mehr möglich sein soll, liegen keine nachvollziehbaren sachlichen Gründe vor.

6. Im 25. Bericht der Volksanwaltschaft (2001) an den Nationalrat und an den Bundesrat (Pkt. 5.2.2.2) verwies die Volksanwaltschaft auf einen Beschwerdefall, in dem von einem österreichischen Staatsbürger bemängelt wurde, dass gem. § 4 Abs. 2 StudFG Personen, die keine EWR-Bürger bzw. keine Flüchtlinge sind, nur dann österreichischen Staatsbürgern bei der Studienförderung gleichgestellt sind, wenn sie „*gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt ein-*

- 7 -

kommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten“.

Diese Gleichstellung sollte aus Sicht des Beschwerdeführers (seine Gattin ist weißrussische Staatsbürgerin) auch für Studierende gelten, bei denen diese Voraussetzungen nicht im Verhältnis zu einem Elternteil sondern zum Ehegatten gegeben sind.

Seit der Studienförderungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 20/2006 gelten die dargestellten Einschränkungen nur mehr für Staatenlose, wohingegen bei Drittstaatsangehörigen nunmehr ein fünfjähriger Aufenthalt in Österreich für eine Gleichstellung ausreicht.

Nachvollziehbare Gründe, einem Staatenlosen eine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern zu verwehren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StudFG nicht im Hinblick auf ein Elternteil, sondern auf den Ehegatten gegeben sind, liegen der Volksanwaltschaft nicht vor.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA e.h.